

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Februar 2022
Taktanden Nr.: 11

KP2022-565

Verordnung über den Finanzhaushalt, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepament

2.3.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Finanzen und IT unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur «Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde Zürich».

Mit Beschluss KP2021-396 hat die Kirchenpflege dem Bereich Finanzen den Auftrag erteilt, eine «Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzkontrolle der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich» zu erarbeiten. Diese wird der Kirchenpflege hiermit vorgelegt.

In der Verordnung werden insbesondere die Darstellung von Budget und Jahresrechnung, wie auch die Abweichungsbegründungen in der Jahresrechnung und beim Budget neu geregelt. Budget und Jahresrechnung sollen künftig, nach Organisationseinheiten gegliedert, dargestellt werden und Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres bzw. dem Budget des abgelaufenen Jahres sollen durch die Organisationseinheiten begründet werden. Die Delegation der Abweichungsbegründung soll in einem Reglement der Kirchenpflege festgehalten werden.

Die Abweichungen der Jahresrechnung 2021 gegenüber dem Budget sollen erstmalig durch die Organisationseinheiten begründet werden. Dabei gelten folgende Betragsgrenzen:

Jede Organisationseinheit (institutionelle Gliederung) begründet zu den 3-stelligen Konten der Erfolgsrechnung in jeder Funktion (Handlungsfeld) folgende Veränderungen zur definierten Vergleichsperiode:

- a) Bei Beträgen bis CHF 50'000
 - 1. Aufwand- oder Ausgabenanstieg oder Ertrags- oder Einnahmenreduktion (Verschlechterung) von mehr als 20%, mindestens jedoch CHF 5'000
 - 2. Ertrags- oder Einnahmenanstieg oder Aufwand- oder Ausgabenreduktion (Verbesserung) von mehr als 40%, mindestens jedoch CHF 10'000
- b) Bei Beträgen von CHF 50'001 bis CHF 200'000
 - 1. Verschlechterung von 10%, mindestens aber CHF 10'000
 - 2. Verbesserung von 20%, mindestens aber 20'000
- c) Bei Beträgen ab CHF 200'001
 - 1. Verschlechterung von 5%, mindestens aber CHF 20'000
 - 2. Verbesserung von 10%, mindestens aber CHF 40'000

Diese Regelung stellt einerseits sicher, dass die Differenzen dort begründet werden, wo die Budgetverantwortung liegt, andererseits werden keine Begründungen einverlangt für Beträge, welche aus Sicht der Gesamtgemeinde nicht relevant sind, womit auch eine Überlastung der Organisationseinheiten verhindert werden kann.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36, Ziff. 2 und Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur «Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzkontrolle der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich» werden genehmigt und dem Kirchgemeindepapament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Die Abweichungsbegründung für die Jahresrechnung 2021 gegenüber dem Budget 2021 wird auf Ebene Institutionelle Gliederung – Funktionale Gliederung – 3-stellige Konten gemäss vorstehender Betragsgrenzen erstellt.
- III. Jede Organisationseinheit ist für die Abweichungsbegründung ihrer institutionellen Gliederung(en) zuständig. Die Geschäftsstelle ist zusätzlich verantwortlich für die Differenzbegründungen der Gliederung «310 Gemeindeumfassend».
- IV. Der Bereich Finanzen der Geschäftsstelle wird beauftragt, die Daten und Form für die Abweichungsbegründungen den Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen und die Begründungen zusammenzuführen.

V. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzkontrolle Vfinal)
- GS Finanzen, Bereichsleitung a.i.
- Kirchenkreise, alle BTL
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Res Peter, Ressort Finanzen und IT)

- I. Die Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzkontrolle der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich wird genehmigt.
- II. Die Verordnung tritt vorbehältlich der Rechtskraft auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzkontrolle werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt, die bisher nicht oder in keinem Dokument mit Rechtskraft festgehalten sind. Zudem hält die Verordnung fest, in welcher Form das Budget und die Jahresrechnung dem Parlament vorgelegt werden und nach welchen Regeln Differenzbegründungen zu erstellen sind.

Ausgangslage

In grösseren politischen Gemeinden ist es üblich, dass sie eine Finanzordnung für die Gemeinde erlassen. Eine solche ist aufgrund ihrer Grösse auch für die Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich angezeigt.

Die Verordnung soll diejenigen Punkte regeln, welche nicht durch übergeordnete Rechtserlasse vorgegeben sind oder in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen. Wiederholungen von übergeordneten Rechtserlassen werden dann vorgenommen, wenn sie zum Verständnis der nachfolgenden Artikel oder Ziffern bedeutsam sind. Zudem soll die Finanzordnung möglichst so ausgestaltet sein, dass technologiebedingte Veränderungen nicht behindert werden.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzkontrolle schliesst eine noch bestehende Lücke in den Rechtsgrundlagen zu den Finanzen der Kirchgemeinde. In der Verordnung werden insbesondere auch die Abweichungsbegründungen in der Jahresrechnung und beim Budget geregelt. Diese sollen auf Stufe jeder Organisationseinheit (Institutionelle Gliederung) anstatt auf Ebene der Gesamtgemeinde erstellt werden, womit die Begründungspflicht dort anfällt, wo auch die (Budget-)Verantwortung liegt.

Die Schwellenwerte sind so angesetzt, dass der in den Organisationseinheiten anfallende Aufwand vertretbar bleibt, die materiellen Abweichungen jedoch in jedem Fall begründet werden.

Rechtliches

Gemäss Art. 24 Abs. 5 Kirchgemeindepament entscheidet das Kirchgemeindepament über von der Kirchenpflege beantragte Erlasse.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schlumpf', written in a cursive style.

Peter Schlumpf GF a.i.
Versand: Zürich, 15. Februar 2022